



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Drackendorfer Kirmes
Datum/Uhrzeit: 13.09.2026, 10:00 Uhr – 14:00 Uhr
Veranstaltungsort: Drackendorfer Park, 07751 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

- 1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von tags 60 dB (A) für seltene Schallereignisse an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch den Veranstalter durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen.
- 1.2. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.
- 1.3. Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.

1.4. Die Veranstaltung ist jeweils antragsgemäß um 14:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Veranstaltungssicherheit

3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.

3.2. Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

3.3. Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.

3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind. (z.B. durch den Einsatz von Kabelbrücken).

3.6. Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland ist vor der Abgabe von Lebensmitteln zu informieren (Tel. 036428/5409840).

3.7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.